

Merkblatt

für das Auflassen von Luftballonen (§ 16 Abs. 1 Luftverkehrsordnung)

Für das Auflassen von Luftballonen ist keine Erlaubnis erforderlich, wenn

- die Ballone nur in der üblichen Größe und bei guten Sichtverhältnissen aufgelassen werden;
- zur Füllung der Ballone ein nicht brennbares Gasgemisch (z. B. Helium-Edelgas) verwendet wird;
- die Ballone nicht gebündelt aufgelassen werden (sog. Ballontrauben);
- der Aufstieg einzeln oder in Gruppen von max. 50 Stück erfolgt und danach eine Pause eingehalten wird;
- an den Ballonen keine festen Gegenstände wie Holz, Metall oder Kunststoff (auch keine Wunderkerzen) befestigt werden;
- die Adressenkarten nur mit Bindfäden oder Gummiringen befestigt sind.

Ausnahmen:

Wenn sich das Auflagengelände allerdings im Umkreis von 50 km um Frankfurt Rhein/Main oder 15 km um den Militärflugplätzen Wiesbaden, Hanau oder Coleman befindet **oder** mehr als 500 Luftballone auf einmal aufgelassen werden sollen, ist eine Freigabe der

DFS - Deutsche Flugsicherung GmbH

Tel. 069 / 690-72244

Fax 069 /690-59085

erforderlich.

Mit einem Vorlauf von **8 Werktagen** benötigt die DFS (vorzugsweise per Fax) folgende Informationen:

- geplanter Zeitraum und Datum des Aufstiegs
- Ort des Aufstiegs (mit Postleitzahl und genauer Anschrift, ggf. geographische Koordinaten)
- Anzahl der Ballons
- Ansprechpartner für Rückfragen (Telefon- und Faxnummer).